



Erlass

zur Auszahlung einer Erlegungsprämie für Schwarzwild zur Reduzierung der Schwarzwildbestände vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land Brandenburg

1 Zweck und Ziel der Auszahlung

Nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest 2014 in den baltischen Staaten und Polen breitet sich die Tierseuche kontinuierlich weiter nach Westen Richtung Deutschland aus. Sprunghafte Infektionen traten 2017 in der Tschechischen Republik und 2018 in Belgien auf. Es besteht die Gefahr der Verschleppung innerhalb dieser Staaten und über die Staatsgrenzen hinweg.

Zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft, ist durch eine Reduzierung der Schwarzwildbestände das Risiko des Eintrags und damit einer Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg zu minimieren.

Für die deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände erhalten die Jagdübungsberechtigten (JAB) eine Erlegungsprämie, die als Ausgleich für den entstandenen Mehraufwand gewährt wird. Gleichzeitig soll ein Anreiz, verstärkt Schwarzwild zu bejagen, bei den Jägern geschaffen werden.

Grundlage für die Gewährung der Erlegungsprämien sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten über das Verfahren zur Gewährung einer Erlegungsprämie für Schwarzwild im Rahmen eines zeitlich befristeten Vorhabens im Land Brandenburg.

2 Gegenstand und Höhe der Erlegungsprämie

Bezugsbasis für die Berechnung der Erlegungsprämie ist die Schwarzwildstrecke des Referenzjahres 2015/2016 eines jeden Jagdbezirktes, welche der unteren Jagdbehörde (uJB) des Landkreises/der kreisfreien Stadt in Form der Streckenmeldung vorliegt.

Für die im Zeitraum vom 1. April 2018 bis einschließlich 31. März 2021 in Brandenburg erfolgte Erlegung von Schwarzwild kann eine Erlegungsprämie in Höhe

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

von 50 Euro je erlegtem Stück Schwarzwild, welches über dem Referenzwert des Jagdjahres 2015/2016 hinaus zur Strecke gebracht wurde, gewährt werden.

Dabei sind Fall- und Unfallwild sowohl Bestandteil der Referenzstrecke des Jagdjahres 2015/2016 als auch der gemeldeten Jagdstrecke zur Berechnung der Erlegungsprämie.

3 Antragsberechtigter/Empfänger der Erlegungsprämie

Antragsberechtigter ist der JAB des jeweiligen Jagdbezirktes.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der benannte Verantwortliche („Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirktes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG¹ hierzu einen Bevollmächtigten als direkten Ansprechpartner zu benennen, dieser vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

Die Weitergabe der Erlegungsprämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des JAB bzw. des benannten Verantwortlichen.

4 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung der Erlegungsprämie setzt voraus, dass

1. der Antragsteller gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV² für die erlegten Stücke Schwarzwild ein Wildursprungsschein ordnungsgemäß ausgefüllt wurde,
3. für jedes beantragte Stück Unfall- bzw. Fallwild ein Wildursprungsschein ausgefüllt wurde,
4. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

5 Verfahren

5.1 Abstimmungsverfahren

- 5.1.1 Die für die Auszahlung der Erlegungsprämien an die uJB der Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Stelle ist das Ministerium für Ländliche

¹ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels vom 25. März 1996 (GVBl. II S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), oberste Jagdbehörde (oJB), Referat 35, mit Sitz in Potsdam.

- 5.1.2 Der Antrag auf Auszahlung einer Erlegungsprämie (Anlage 1) ist durch den Antragsteller bei der uJB bis zum 30. April eines jeden Jahres einzureichen. Die uJB prüft die eingereichten Antragsformulare und Unterlagen und ermittelt pro Jagdbezirk die Anzahl der erlegten Stücke Schwarzwild für das jeweilige Jagdjahr.

Nach Durchführung des Abgleiches mit der Referenzstrecke des Jagdjahres 2015/2016 stellt die uJB die Anzahl der zu gewährenden Prämien für jeden Jagdbezirk fest und leitet diese in gebündelter Form mit Hilfe der Anlage 2 spätestens bis zum 30. August eines jeden Jahres an die oJB weiter. Die Meldung der uJB an die oJB beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Erlegungsprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das MLUL, oberste Jagdbehörde, Referat 35, stellt der jeweiligen uJB nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Die Auszahlung der Erlegungsprämien an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die uJB.

Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des MLUL abrufbar oder direkt bei der uJB erhältlich.

- 5.1.3 Bei Flächenveränderungen, die während des Referenzjahres bzw. im Zeitraum des Vorhabens eintreten (Entstehung, Untergang von Eigenjagdbezirken, Veränderungen durch Abrundungen etc.) sind praktikable Einzellösungen durch die uJB zu erarbeiten. Die ursprüngliche Strecke eines nicht mehr bestehenden Jagdbezirktes kann beispielsweise prozentual auf die neuen Bezirke angerechnet werden. Getroffene Einzelfallentscheidungen müssen nachvollziehbar sein und schriftlich festgehalten werden.
- 5.1.4 Der Anlage 1 ist als Nachweis der Jagdschein (mit Eintrag des Jagdbezirks) im Original oder als Kopie, die Streckenliste im Original oder als Kopie (gemäß § 29 Absatz 4 BbgJagdG³ ist der JAB verpflichtet, eine Streckenliste über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild zu führen) und aller zugehörigen Wildursprungsscheine im Original oder einer der Durchschriften beizufügen.
- 5.1.5 Wurde für das Jagdjahr 2015/2016 im Jahr 2016 keine Strecke gemeldet, besteht kein Anspruch auf eine Erlegungsprämie.
- 5.1.6 Von der Zahlung einer Erlegungsprämie sind die Verwaltungsjagdbezirke der Länder und des Bundes ausgenommen.

³ Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

5.1.7 Für den Fall der amtlichen Feststellung eines ASP-Ausbruchs sind die im Rahmen der Seuchenbekämpfung zu erlegenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild im Seuchengebiet von der Gewährung einer Erlegungsprämie ausgenommen.

5.2 Auszahlungsverfahren

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Auszahlung der Erlegungsprämie durch die uJB erfolgen.

5.3 Prüfrechte

Die oJB oder die uJB haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich die oJB oder die uJB vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen.

6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7 Geltungsbestimmungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, 18. Januar 2019

Im Auftrag

Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 18. Januar 2019 durch Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.